

Die sämmtlichen der Sparkasse gehörigen Werthpapiere sind, soweit sie über pari stehen, in der Jahresrechnung mit dem Nennwerthe, soweit sie unter pari stehen, mit dem jeweiligen Kurswerthe, unter Hinweqlassung der Bruchtheile, eingestellt.

Ein Posten im Jahre 1888 zum Kurse von durchschnittlich 104% angekaufter 4%iger Preuß. verstaatlichter Eisenbahnprioritäten (cfr. die spezielle Aufstellung der Werthpapiere pro 1888) ist in der Inventur vom Jahre 1888 zur Vermeidung allzu großer Abschreibungen zum Kurse von 101,50% eingestellt worden, doch soll in der Inventur des Jahres 1889 die Abschreibung auch dieser 1,50% über den Nennwerth erfolgen, sodasß alsdann außer dem im Jahre

1887 auf 419400 Mk., 1888 auf 453900 Mk.

sich beziffernden Reservestock der Sparkasse an den derselben gehörigen Werthpapieren noch immerhin nicht unweßentliche Kursgewinne hängen und als Reserven gelten können.

Wie allerwärts bei den Sparkassen, ist auch bei der städtischen Sparkasse zu Freiberg ein nicht unweßentlicher Rückgang bei dem Sparmarkenverkauf, der sogenannten Pfennigsparkasse zu bemerken gewesen, worüber die bei der Bilanz für das Jahr 1888 ersichtliche Tabelle den erforderlichen Nachweis giebt. Mit dem Reiz der Neuheit ist auch die Benutzung des Instituts der Sparmarken geschwunden.

Zum Schlusse sei bemerkt, daß im Jahre 1888 die Instruktionen für die Sparkassenbeamten abgeändert und der gesammte Geschäftsverkehr bei der Sparkasse durch „Allgemeine Anordnungen für die innere Verwaltung der städtischen Sparkasse zu Freiberg“ vom 3. Juli 1888 auf Antrag des Sparkassenauschusses von den städtischen Kollegien geregelt worden ist.

X.

Besteuerung und Zwangsvollstreckung.

A. Besteuerung.

Die Regulative, nach welchen während der beiden Berichtsjahre 1887/88 die indirekten Abgaben sowohl wie die direkten oder Gemeindeanlagen erhoben wurden, sind in der Hauptsache unverändert geblieben, doch ist für beide Regulative eine Durchsicht und etwa sich nothwendig machende Abänderung derselben in Aussicht genommen.

1. Betreffs des Regulativs für Erhebung **indirekter Abgaben** ist insofern eine Abänderung durch Beschluß der städtischen Kollegien vom 5. Mai 1887 bez. 12. dess. Mon. (cf. Akten Abth. I Sekt. XVI Nr. 13, II) eingetreten, als die Steuer für einen sogenannten Wachhund auf 5 Mark — Pfg. bemessen, die Steuer für einen Zughund aber bei 3 Mark — Pfg. belassen wurde. Als Wachhund wird derjenige Hund angesehen, welcher vom Besitzer eines Grundstücks, welches nicht regelmäßig von der Schutzmannschaft begangen wird, zur Bewachung seines Eigenthums gehalten wird. Als Zughund wird nur ein solcher versteuert, welcher seinem Besitzer thatsächlich zum Broderwerb dient. Die Gesuche darum, daß ein Hund nur nach diesen ermäßigten Steuerätzen zu versteuern sei, sind alljährlich erneut beim Stadtrath einzureichen.

Bei Revision des indirekten Abgabenregulativs soll namentlich auch die Frage in Erwägung gezogen werden, ob es sich nicht empfehlen dürfte, von Auktionen auswärtiger Konkursmassen, welche am hiesigen Orte stattfinden, eine angemessene Gebühr, vielleicht 3% vom Auktionserlös, zu erheben.

An indirekten Abgaben sind erhoben worden: